

Leitlinien für Lieferanten betreffend das Risikomanagement (§§ 47 und 48 EIWG)

Version 1.0 (Stand: Juni 2026)

1. Einführung

Gemäß § 18a Richtlinie (EU) 2019/944 sind nationale Regulierungsbehörden verpflichtet, sicherzustellen, dass Versorgungsunternehmen effektive Absicherungsstrategien umsetzen.

§§ 47 und 48 im EIWG übertragen diese EU-Vorgaben in nationales Recht und sollen gewährleisten, dass Lieferanten über umfassende Absicherungsstrategien verfügen.

§ 47 des EIWG hat das Ziel, die wirtschaftliche Stabilität von Lieferverträgen mit Preisgarantie trotz Schwankungen auf dem Großhandelsstrommarkt zu gewährleisten. Endkundinnen und Endkunden sollen vor Versorgungsausfällen geschützt und Preisversprechen sichergestellt werden. Gleichzeitig sollen die Liquidität an den Kurzfristmärkten und die von diesen Märkten ausgehenden Preissignale erhalten bleiben. Um die Absicherungsstrategie eines Lieferanten prüfen zu können, muss dieser der Regulierungsbehörde Informationen zu seinen Lieferverpflichtungen, der entsprechenden Energiebeschaffung und seiner Liquidität bereitstellen.

§ 48 EIWG legt die Überwachungsverpflichtungen der Regulierungsbehörde fest. Die Regulierungsbehörde kann demnach Anpassungen der Absicherungsstrategie anordnen und gegebenenfalls die Namen derjenigen Lieferanten veröffentlichen, die die Hedgingvorgaben nicht erfüllen.

Diese Leitlinie soll Lieferanten dabei unterstützen, die neuen, aus § 47 EIWG hervorgehenden Hedgingverpflichtungen nachvollziehen, einhalten und ordnungsgemäß an die Regulierungsbehörde melden zu können. Zunächst werden die Inhalte und Ziele von Hedging für Lieferanten näher erläutert. Anschließend werden der Geltungsbereich und die genauen Verpflichtungen der Lieferanten geklärt, sowie ausgeführt, wie die Prüfinformationen in der Vorlage gemeldet werden müssen und wie die Prüfung abläuft.

2. Hintergrund

Hedging bzw. Absicherungsstrategien ermöglichen es Lieferanten, ihren Energiebedarf im Voraus zu festen Preisen abzusichern bzw. andere Sicherheiten für noch nicht beschaffte Mengen zu hinterlegen. Die Mengenabsicherung bedeutet für Lieferanten Preisstabilität und mindert das Risiko, das durch die natürliche marktgetriebene Volatilität der Strompreise entsteht. Hedging bietet dabei nicht nur Schutz für die Lieferanten selbst, sondern bewahrt auch die Verbraucherinnen und

Verbraucher vor unerwarteten Preiserhöhungen oder möglichen Vertragsauflösungen sowie Lieferantenausfällen.

Lieferanten in Österreich vertreiben unterschiedliche Produkttypen an Endkundinnen und Endkunden: Insbesondere ein Großteil der Kleinkundinnen und Kleinkunden bezieht feste Preisverträge mit Preisgarantie für einen festgelegten Zeitraum (Bindung), aber es gibt auch Kleinkundinnen und Kleinkunden ohne Bindung oder mit variablen/dynamischen Verträgen sowie Großkunden mit verhandelten Verträgen. Um Verträge abzusichern und die Mengen für Endkundinnen und Endkunden im Voraus zu besorgen, nutzen Lieferanten Produkte wie Power-Purchase-Agreements (PPAs), Over-the-Counter (OTC) Verträge und standardisierte Futures. Damit gleichen sie Risiken aus und gewährleisten Preisstabilität. Zusätzlich kaufen sie, insbesondere für dynamische Produkte, auch kurzfristig am Spotmarkt zu. Somit ist es üblich, dass Lieferanten abhängig von ihrem Angebot und ihrer Kundschaft sowie ihrer Risikobereitschaft und Marktposition unterschiedliche Beschaffungs- bzw. Hedgingstrategien wählen. Risikoscheue Lieferanten neigen dazu, die notwendigen Mengen für ihre festen Preiskontrakte frühzeitig zu beschaffen, um Preisrisiken zu minimieren. Risikofreudige Lieferanten hingegen wählen flexible Beschaffungsstrategien, in der Hoffnung, durch niedrigere zukünftige Spotpreise wirtschaftliche Vorteile zu erzielen. Bei einem solchen Vorgehen müssen allerdings ausreichend anderweitige Absicherungsstrategien vorhanden sein.

Für die Überprüfung der Hedging-Anforderungen werden nicht nur abgeschlossene Kontrakte und die bereits erfolgte Beschaffung, sondern auch zusätzliche Sicherheiten für noch ausstehende Mengen abgefragt und analysiert. Dabei können und dürfen die Absicherungsstrategien durchaus voneinander abweichen. In anderen europäischen Ländern wurde § 18a Richtlinie (EU) 2019/944 bereits erfolgreich auf unterschiedliche Weise umgesetzt, etwa in den Niederlanden durch den Regulator ACM. Auch in Großbritannien hat man Hedgingverpflichtungen für Lieferanten eingeführt, die regelmäßig überprüft werden. Die Erfahrungen und Erkenntnisse aus verschiedenen Ländern wurden genutzt, um die Einführung in Österreich bestmöglich zu gestalten.

3. Geltungsbereich

§ 47 EIWG gilt für alle Lieferanten in Österreich, die Endkundinnen und Endkunden mit Strom beliefern. Jeder Lieferant muss der Behörde bis zum 1. September eines Jahres, Informationen zu den Lieferverpflichtungen und der Beschaffung sowie zu seinen weiteren Absicherungsstrategien im vorgegebenen Datenformat zur Verfügung stellen. Eine tiefgehende Detailprüfung durch die Behörde kann jederzeit erfolgen.

Die Lieferanten haben jährlich Daten zu einem festgelegten Stichtag in die Datenvorlage einzutragen. Dieser Stichtag ist vom Lieferanten selbst zu wählen und orientiert sich am letzterverfügbaren Datenstand. Grundsätzlich ist vorgesehen, dass der gewählte Stichtag der Daten bei Abgabe der Datenvorlage nicht älter als drei Monate sein darf. Für die erste fällige Abfrage (am 1. September 2026) muss der Stichtag zumindest nach dem 1. September 2025 liegen, sofern Absicherungsstrategien

angewandt werden sollen, deren letztverfügbarer Datenstand weiter als drei Monate zurückliegt.

Die Daten müssen der Regulierungsbehörde einmal jährlich gemeldet werden und haben eine Vorschau von einem Jahr (ab dem ersten Monat nach dem ausgewählten Stichtag) zu beinhalten. Sollten Lieferanten zwischen zwei Abgabezeitpunkten ausschlaggebende Veränderungen der gemeldeten Informationen feststellen, so haben sie diese der Regulierungsbehörde zu melden. Dies gilt explizit auch dann, wenn Lieferanten nach Einreichung ihrer Absicherung im Laufe des Jahres feststellen, dass sich die äußeren Rahmenbedingungen so verändert haben, dass die Absicherungsstrategien nicht mehr haltbar sind.

4. Verpflichtungen

Im Folgenden werden die Verpflichtungen der Lieferanten aufgelistet und näher erläutert. Im darauffolgenden Kapitel 5 wird beschrieben, wie Lieferanten die notwendigen Informationen der Regulierungsbehörde melden sollen.

Um das Risikomanagement der Lieferanten bewerten zu können, benötigt die Regulierungsbehörde Daten zum Vertrieb und der Beschaffung des Lieferanten für einen in der Zukunft liegenden Beobachtungszeitraum: Dazu gehören die Auflistung der Standardkontrakte und der verhandelten Kontrakte (Anzahl der belieferten Bezugspunkte, Menge, Preise), einschließlich der Produktkategorien. Ebenfalls sind Angaben zur Energiebeschaffung (Menge, Preis) zu machen. Der gesamte Beobachtungszeitraum hat die folgenden 12 Monate zu umfassen (beginnend mit dem Monat, der auf den Stichtag folgt).

Wenn absicherungspflichtige Mengen (also Mengen für Kontrakte mit Preisgarantie und mit Bindefrist) für den betrachteten, in der Zukunft liegenden Beobachtungszeitraum noch nicht beschafft und preislich fixiert worden sind und durch diese offenen Mengen weitere Kosten anfallen können, so muss der Lieferant im Stande sein, diese Kosten anderweitig abzusichern. Es wird dementsprechend eine Liquiditätsvorschau erstellt, welche die Lieferversprechen der Lieferanten (inklusive weiterer anfallender Kosten, etwa durch hinterlegte Sicherheiten) gegen bereits eingekaufte Mengen und zusätzlichen Absicherungsstrategien abwägt.

Der Lieferant kann die Daten direkt an die Regulierungsbehörde übermitteln oder von einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater an die Regulierungsbehörde übermitteln lassen und ergänzend die übermittelten Zahlenangaben durch einen Wirtschaftsprüfer bestätigen lassen. Im Fall der Überprüfung und Bestätigung durch einen Wirtschaftsprüfer erhält der Wirtschaftsprüfer alle erforderlichen Informationen vom Lieferanten und übermittelt der Regulierungsbehörde die ausgefüllte Datenvorlage sowie eine Erklärung zur Bewertung der Absicherung des Lieferanten auf Basis der eingetragenen Daten.

Stresstests ergänzen ab Gültigkeit der Standardprüfszenarien-VO das Basisszenario, das prüft, ob der Lieferant seine Preisgarantien zum aktuellen Zeitpunkt unter den

bestehenden Marktbedingungen einhalten kann, und erfolgen auf Basis einer Verordnung der E-Control. In den veröffentlichten Standardprüfszenarien (Stresstests) werden marktbedingte Veränderungen der Großhandelspreise, etwa für Strom, Gas und CO₂-Zertifikate, simuliert, welche auf die ausstehenden Kosten, die hinterlegten Sicherheiten und die Absicherungsstrategien selbst anzuwenden sind. Überprüft werden sollen Risiken, die die Belieferung für Endkundinnen und Endkunden direkt betreffen, sowie Liquiditätsrisiken des Lieferanten durch weitere Geschäftstätigkeiten.

Wie zuvor beschrieben, kann die Regulierungsbehörde zusätzliche Daten oder detailliertere Erklärungen zur Absicherungsstrategie anfordern.

5. Ausfüllhilfe der Vorlage

Diese Leitlinie dient als erklärendes Begleitdokument zur Datenvorlage (Datenformat Excel), in welcher die entsprechenden Informationen zum Vertrieb, der Beschaffung sowie zu den weiteren Absicherungsstrategien der Lieferanten gemäß den Vorgaben der Regulierungsbehörde einzutragen sind und auf Basis dessen das Risikomanagement der Lieferanten bewertet wird. Um die Ausfüllung effizient und korrekt zu gestalten und den Prüfprozess für beide Seiten zu erleichtern, bieten Erläuterungen in der Datenvorlage selbst sowie in diesem Kapitel Klarheit darüber, welche Inhalte wo abgefragt werden und einzutragen sind. Potenzielle Fragen und Unklarheiten sind an wettbewerb@e-control.at zu richten.

Die Vorlage ist im Excel-Format gefasst und umfasst insgesamt vier auszufüllende Arbeitsblätter. Grundsätzlich sind Informationen (Zahlenwerte aber auch Beschreibungen, etwa der Beschaffungs- oder Absicherungsstrategien) in blaue Felder einzutragen, graue Felder füllen sich automatisch (hellgrau) oder enthalten Angaben bzw. von der Behörde vorgegebene Werte (dunkelgrau). Ebenfalls enthält die Datenvorlage selbst Ausfüllhilfen (orange).

Arbeitsblatt 1: Deckblatt

Hier trägt der Lieferant den Stichtag (Datenstand) der Meldung und seine Kontaktinformationen ein.

Arbeitsblatt 2: Vertrieb

Das Datenblatt „Vertrieb“ enthält die Vertriebsinformationen des Lieferanten. Es ist zwischen Kontrakten mit Preisgarantie und mit Bindefrist sowie sonstigen Kontrakten zu unterscheiden. Monat 1 hängt vom gewählten Stichtag (dem Datenstand des Lieferanten) ab und füllt sich automatisch, sobald auf Arbeitsblatt 1 der Stichtag eingetragen wurde. Ist der Stichtag bspw. der 01.06.2026, so muss der Lieferant die Kontrakte für den Zeitraum von 07.2026 bis 06.2027 melden.

Die Meldung der Vertriebsdaten umfasst sowohl Standardprodukte gemäß § 6 Abs. 1 Z 140 EIWG als auch Produkte, die vergleichbaren Kundenkreisen angeboten werden, sowie verhandelte Produkte. Der Regulierungsbehörde ist bewusst, dass bei sonstigen Kontrakten ohne Preisgarantie oder Bindefrist oder mit variablen Preisen

Unsicherheiten bezüglich der Anzahl der versorgten Endkundinnen und Endkunden (Anzahl an Zählpunkten), der vertriebenen Menge (in GWh) und des Preises (in Ct/kWh) bestehen. Daher wird der Lieferant aufgefordert, in diesen Fällen eine Schätzung basierend auf einer Prognose zum Stichtag abzugeben und gegebenenfalls weitere Erläuterungen in das Feld rechts der Tabelle zu ergänzen.

Mit Hilfe dieser Daten soll es der Regulierungsbehörde möglich sein,

- über die Anzahl an Bezugszählpunkten und die Menge in GWh mit und ohne vereinbarte Preisversprechen informiert zu sein, um so später die bereits abgesicherte und noch nicht abgesicherte Menge bestimmen zu können.
- den kontrahierten durchschnittlichen Arbeitspreis in Ct/kWh für absicherungspflichtige Mengen zu kennen und
- die prognostizierte Menge in GWh, den Preis in Ct/kWh und die Anzahl der versorgten Bezugszählpunkte ohne vereinbarte Preisversprechen zu kennen, um das Verhältnis von Endkundinnen und Endkunden mit und ohne Preisversprechen nachvollziehen und die Krisenanfälligkeit des Lieferanten im Sinne der Abhängigkeit von Endkundinnen und Endkunden mit Preisversprechen bewerten zu können.

Arbeitsblatt 3: Beschaffung

Der Lieferant gibt hier die bereits beschaffte Menge in GWh für alle Kontrakte und den durchschnittlichen Beschaffungspreis in Ct/kWh an. Dazu zählt die am Markt beschaffte und preislich fixierte Menge als auch die Menge, die im jeweiligen Monat durch Eigenproduktion (die Kosten dieser Menge müssen ebenfalls kalkuliert oder abgeschätzt werden, sodass ein Preis pro kWh bestimmt werden kann) bereits abgesichert wird. Lieferanten sind dazu eingeladen, der Regulierungsbehörde zusätzlich ihre Beschaffungsstrategien genauer mitzuteilen, sodass die Angaben noch besser nachzuvollziehen sind.

Für alle Mengen aus absicherungspflichtigen Kontrakten, die laut diesem Arbeitsblatt noch nicht beschafft wurden oder vertraglich vereinbart aber noch nicht preislich fixiert wurden, werden im nächsten Arbeitsblatt die anfallenden Kosten berechnet, denn sie müssen vom Lieferanten durch weitere Sicherheiten abgedeckt werden können.

Arbeitsblatt 4: Liquiditätsbewertung

In diesem Arbeitsblatt werden die verbliebenden, abzusichernden Kosten den Absicherungsstrategien des Lieferanten gegenübergestellt. Anders als in den beiden Arbeitsblättern davor wird hier auf eine monatliche Untergliederung verzichtet und zur Vereinfachung ausschließlich der gesamte Beobachtungszeitraum betrachtet.

Zunächst ist es erforderlich, dass der Lieferant die Frage beantwortet, ob er einen Vollversorgungsvertrag mit Preisabsicherung hat. Sollte dies zutreffen, ist es für den Lieferanten nicht erforderlich, das restliche Arbeitsblatt auszufüllen. Sollte ein Lieferant über keinen Vollversorgungsvertrag mit Preisabsicherung verfügen, sind die weiteren Felder des Arbeitsblatts „Liquiditätsbewertung“ auszufüllen.

Die abzusichernde Menge für den gesamten Beobachtungszeitraum ergibt sich automatisch aus den vorherigen Arbeitsblättern. Den durchschnittlichen Preis für diese offenen Mengen hat der Lieferant auf Basis seiner künftigen Beschaffungsstrategien selbst festzulegen. Zusätzlich sind die absicherungspflichtigen Mengen, die zwar schon vertraglich vereinbart, aber noch nicht preislich fixiert sind, sowie der diesbezüglich geschätzte Preis einzutragen. Diese (bekannten) Kosten werden von den zuvor berechneten abzusichernden (prognostizierten) Kosten abgezogen. Der Lieferant hat ebenso etwaige Belastungen oder Gewinne durch hinterlegte Sicherheiten von Handelsgeschäften zu berechnen und einzutragen. Diese werden zu den abzusichernden Gesamtkosten addiert bzw. abgezogen.

Im Anschluss trägt der Lieferant seine weiterführende(n) Absicherungsstrategie(n) ein, mit der die offenen Kosten für die Lieferverpflichtungen abgedeckt werden sollen. Jede Absicherungsstrategie ist zu benennen, zu beschreiben und der Umfang der Kostendeckung abzuschätzen. Auch die künftigen Einnahmen durch den Vertrieb der absicherungspflichtigen Mengen (Cashflow) sind als eine Absicherungsstrategie anzusehen und können hier eingetragen werden. Dadurch entsteht eine Liquiditätsübersicht, mit der es möglich ist, anfallende Kosten und kostendeckende Mittel in einen Zusammenhang zu bringen. Wie ein Lieferant die Kosten für absicherungspflichtige, noch offene Mengen absichert, steht ihm grundsätzlich frei.

Sollte der Lieferant bereits Stresstests durchführen, um seine Absicherungsstrategie(n) auf den Prüfstand zu stellen, soll er diese als zusätzlichen Anhang zusammen mit der Datenvorlage einreichen. Ebenso müssen zumindest in der ersten fälligen Abfrage (zum 1. September 2026), Informationen zur Organisation des Risikomanagements beim Lieferanten sowie eine qualitative Beschreibung der Absicherungsstrategien als weitere Anhänge eingereicht werden.

Lieferanten können die Korrektheit der Daten und der Berechnung in der Datenvorlage von einem Wirtschaftsprüfer kontrollieren und bestätigen lassen. Die Bewertung der Absicherungsstrategie muss für die Regulierungsbehörde anhand der bereitgestellten Daten durch den Lieferanten beziehungsweise durch den Wirtschaftsprüfer nachvollziehbar sein. Die Behörde kann bei Unklarheiten jederzeit zusätzliche Informationen vom Lieferanten anfordern.